

Der Bürgermeister

Hilden, den 27.10.2005

AZ.: IV/66.2-dr



Hilden

WP 04-09 SV 66/044

Beschlussvorlage

öffentlich

**Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen; hier:
Gebührenbedarfsberechnung für 2006**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2005			
Rat der Stadt Hilden	14.12.2005			

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss folgende Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ab dem 1.1.2006

Kleinkläranlagen	je angefang. cbm	24,42 €
Abflusslose Gruben	je angefang. cbm	19,65 €
Nur nach Bedarf:		
Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m	je angefang. 10 m	11,45 €
Einsatz Spülwagen	je angefang. Std.	205,21 €
Einsatz Saugwagen	je angefang. Std.	153,37 €

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird entsprechend geändert.“

Günter Scheib

Finanzielle Auswirkungen	Ja	
Haushaltstelle: 7000.7130 (Ausgabe) 7000.6300 (Ausgabe) 7000.1103 (Einnahme)	Bezeichnung: Beitrag BRW Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen Aufwandersatz – Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	
Unternehmerkosten: 5.557,00 € Personalkosten: 4.791,40 € Folgekosten	vorgesehen im Vwh	Haushaltsjahr: 2006
Mittel stehen zur Verfügung		
Finanzierung: durch entsprechende Gebühreneinnahmen		Sichtvermerk Kämmerer

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 53 Landeswassergesetz haben die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Dazu gehört auch die Verpflichtung zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorgabe hat die Stadt Hilden die entsprechende Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen erstmals 1991 beschlossen und betreibt seitdem die ordnungsgemäße Entsorgung. Dafür werden die erforderlichen Gebühren erhoben. Eine privat geregelte Entsorgung des einzelnen Eigentümers ist daher rechtlich nicht möglich.

Mit Sitzungsvorlage Nr. 66/010 vom 10.11.04 wurde die Gebührenbedarfsberechnung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für 2005 beraten und die Gebühr auf 17,37 € (Kleinkläranlagen) bzw. 14,10 € (Abwassergruben) festgesetzt.

In der Vergangenheit wurde der Personalaufwand des Tiefbau- und Grünflächenamtes und des Bauverwaltungsamtes äußerst zurückhaltend angesetzt, um den Verwaltungskostenzuschlag und letztlich die Höhe der Gebühr im für den Bürger noch akzeptablen Bereich zu halten.

In der Berechnung für 2006 wurden erstmals aus Gründen der Kostentransparenz und auf Grund der Einwendungen des Rechnungsprüfungsamt realistische Personalaufwendungen eingesetzt.

Für die Berechnung für 2006 wurde weiterhin für die Unternehmerrkosten eine entsprechende Ausschreibung / Preisanfrage durchgeführt.

Die Anzahl der Kleinkläranlagen beträgt derzeit 28, die der abflusslosen Gruben 21. Allerdings haben sich die angeschlossenen Einwohner von 154 auf 125 verringert, was letztlich auch zu der Verringerung der Abwassermenge führt.

Die abzufahrende Abwassermenge wird sich nach den Erfahrungen aus 2005 von 750 cbm auf 500 cbm verringern. Die Anzahl der Grundstücksentwässerungsanlagen bleibt im Wesentlichen auf dem derzeitigen Stand. Damit verbleibt es auch beim bisherigen Verwaltungsaufwand (ca. 135 Veranlagungsfälle / Jahr).

Entsprechend der neuen Gebührenbedarfsberechnung wurden die Gebühren für 2006 auf 24,42 € pro abgefahrene cbm Anlageninhalt aus Kleinkläranlagen und 19,65 € pro abgefahrene cbm Abwassermenge aus abflusslosen Gruben ermittelt.

Übersicht der letzten Jahre:

	1998 DM	1999 DM	2000 DM	2001 DM	2002 €	2003 €	2004 €	2005 €	2006 €
Kleinkläranlagen	27,90	27,36	29,25	30,75	16,25	17,13	17,23	17,37	24,42
abflusslose Gruben	27,90	27,36	29,25	30,75	16,25	13,38	13,45	14,10	19,65

(G. S c h e i b)